

einem routinisierten Verwaltungsablauf mit hoch formalisierter Sprache entstammen. Die Regesten zu Urban VI., Innocenz VII. und Gregor XII. (1378–1415) erschienen 1933, die Registerinträge unter Alexander V., Johannes XXII. und dem Konstanzer Konzil (1409–1417) folgten 1935. Karl August Fink legte dann zwischen 1943 und 1958 das Repertorium zu den Serien Martins V. (1417–1431) vor, dem erst 1979 ein Personenregister folgte.

Die anzuzeigenden Bände zu Nikolaus V. – der Textband ist schon 1985 erschienen – und Calixt III. markieren sozusagen den Beginn einer neuen Veröffentlichungsinitiative des Deutschen Historischen Instituts. Denn die Verzeichnungsarbeiten selbst liegen z. T. schon mehr als 20 Jahre zurück. Es sei nur daran erinnert, daß Ernst Pitz seine aus der Arbeit zum Repertorium Germanicum Calixts III. hervorgegangenen, die Forschung provozierenden Thesen zum päpstlichen Suppliken- und Reskriptwesen schon 1971/72 vorgelegt hat. Das schnelle Erscheinen mehrerer Bände in Folge hängt nun sicherlich mit der richtigen Entscheidung zusammen, bei der Erarbeitung der Indices auf eine gleichzeitige Identifizierung zu verzichten. Allein das Repertorium zur Zeit Nikolaus' V. enthält nahezu 30 000 Vor- und Zunamen und mehr als 10 000 Ortsangaben – eine für den Einzelnen nahezu unlösbare Aufgabe. Dem Benutzer ist angesichts dieser Verhältnisse die Unterscheidung z. B. eines Andreas Hasselmann oder Hazemann (Bd. VII) durchaus zuzumuten, zumal er, wenn er für eine bestimmte Personengruppe, eine Kirche, einen einzelnen Ort sein Material zusammensucht, in dieser Hinsicht u. U. auch versierter sein dürfte. Immerhin wurden bei den Ortsnamen zumindest die Diözesen hinzugefügt bzw. die Orte unter den entsprechenden Bistümern rubriziert. Neben den Personen und Orten bieten die Registerbände noch Indices zu den Patrozinien, den Orden und sonstigen religiösen Gemeinschaften, zu Wörtern und Sachen, zu den Daten der Registerinträge und schließlich zu den Fundstellen mit Band- und Folioangaben. Zu wünschen wäre, daß man sich dazu entschliesse, die dem gedruckten Text zugrundeliegenden EDV-Dateien im Buchhandel zu vertreiben. Dies würde nur der besseren Nutzung und damit der Verbreitung des Riesenwerks förderlich sein.

Denn nach wie vor muß sich der Benutzer durch das Labyrinth der Vor- und Zunamen, der Orte kämpfen und das Abkürzungssystem lernen (vgl. die Einführung von W. Deeters, Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 105 [1969] S. 27–43). Er sollte sich dabei auch bewußt sein, auf einem methodisch schmalen Pfad zu balancieren. Denn das Repertorium Germanicum ist keine Quellenpublikation, sondern ein, wenn auch komfortables Findbuch zu den römischen Registerserien. Es enthält Angaben über Stand, Herkunft, Alter, Verwandtschaftsbeziehungen, Studienort und -richtung, über akademischen Grad, Beruf, Stellung und Weihegrad, es berichtet über die Tätigkeiten des Petenten an Dom-, Stifts-, Pfarrkirchen oder Klöstern – eine riesige kollektive Biographie des deutschen Klerus im Spätmittelalter. Denn nur rund 10 % der Einträge betreffen überhaupt Laien. Große kuriale Pfründenhaie und bescheidene bäuerliche Frühmesser, Bischöfe, Dompropste und Äbte, fürstliche Rompilger, Ehwilige, die um Heiratsdispens einkamen, haben darin ihre Spuren hinterlassen. Dennoch – viele Kurzregesten sind notwendigerweise verstümmelt, etliches müßte daher am Volltext der Suppliken- und Lateranregister, der Armadi, der Diversa Cameralia und Depositoria generale überprüft werden – ist das Repertorium Germanicum ein Behelf und doch mehr.

Für die Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Klerus ist das Repertorium Germanicum unentbehrlich geworden. Doch man sollte sich bei seiner Benutzung bewußt halten, daß sich alle an der Kurie vollzogenen Provisionen, Resignationen und Pfründprozesse, deren finessenreiche Regulationen vor kurzem Andreas Meyer kenntnisreich dargelegt hat, an den Besetzungs- bzw. Patronatsrechten am Ort der errungenen päpstlichen Pfründengunst brachen, mehr noch, daß der spätmittelalterliche Pfründenmarkt der universalen Papstkirche durch wirtschaftliche, soziale und politische Interessen lokaler Gruppen und Herrschaften kanalisiert worden ist. Auch in dieser Hinsicht sind die Pfründeinträge des Repertorium Germanicum begrenzt – sie bieten nur Anrechte, zwar durch die Autorität des Papstes sanktioniert, Rom aber war weit und der eigene Klient, Verwandte, Freund im Zweifelsfall näher.

*Gerhard Fouquet*

Wortkonkordanz zum Decretum Gratiani. Bearb. von TIMOTHY REUTER – GABRIEL SILAGI (Monumenta Germaniae Historica. Hilfsmittel Bd. 10,1–5). München: Monumenta Germaniae Historica 1990. 5 Bde mit zus. 5058 S. Ln. DM 480,-.

Wer sich eingehender mit dem geltenden katholischen Kirchenrecht des Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 beschäftigt, sieht sich für Einzelfragen alsbald auf die Vorgängerkodifikation, den CIC von 1917, verwiesen, der seinerseits wesentlich auf dem Corpus Iuris Canonici basiert. Dessen frühester und

wichtigster Teil, das *Decretum Gratiani*, ist auch für die Erforschung des mittelalterlichen Kirchenrechts wichtigster Bezugspunkt. Das *Decret* bildete den Gegenstand zahlreicher zeitgenössischer Kommentare; die hier entstehende Dekretistik des 12. Jahrhunderts wurde zusammen mit der Legistik, ihre Schwesterdisziplin im weltlichen Recht, zum Ausgangspunkt einer unerhörten Renaissance der Jurisprudenz. Das *Decretum* ist ebenfalls Ausgangspunkt für eine der zur Zeit am intensivsten untersuchten Fragestellungen, nämlich welche der vorgratianischen Kanonensammlungen zu den unmittelbaren Vorlagen des Bologneser Mönchs gehörten.

In Anbetracht der überragenden Bedeutung des *Decrets* für die Kanonistik wie auch für die Mediävistik stellte eine Wortkonkordanz zu diesem Werk seit langem ein dringendes Desiderat dar, dessen Erfüllung, wie die Bearbeiter zurecht betonen, kaum einer besonderen Rechtfertigung bedarf (S. V). Sie wurde möglich durch die moderne Datenverarbeitung, welche es erlaubt, Texte maschinell zu speichern. Mittels eines im Computer enthaltenen lateinischen »Wörterbuches« wurden alle in der Friedberg-Ausgabe des *Decrets* vorkommenden Wortformen einem Lemma zugeordnet; ebenfalls anhand eines EDV-Programms wurden die einzelnen Zeilen der Konkordanz erstellt. Jene Wörter, deren Erfassung keinen Sinn machen würde, werden auf den ersten zwei Seiten der Konkordanz erwähnt. Alle übrigen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, wobei nach der Quellenangabe auch der in der betreffenden Stelle verwendete Kontext steht. Deklinierte Wörter sind unter dem im Infinitiv wiedergegebenen Stichwort erfasst. Bei den Belegen wurde die Orthographie von Friedbergs Ausgabe beibehalten, offensichtliche Druckfehler wurden jedoch korrigiert.

Durch die Konkordanz gehört das mühsame Auffinden und Zusammensuchen von *Decret*stellen zu einzelnen Begriffen der Vergangenheit an; der Umgang mit diesem heterogenen Werk wird ganz erheblich erleichtert. Für ihre trotz aller elektronischen Hilfe ohne Zweifel mühsame Arbeit ist jeder inskünftige Benutzer des *Decretums* den beiden Bearbeitern der Konkordanz zu großem Dank verpflichtet.

*René Pahud de Mortanges*

MANFRED WEITLAUFF – KARL HAUSBERGER (Hg.): *Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag.* St. Ottilien: Eos Verlag 1990. XX und 812 S. Geb. DM 98,-.

Die stattliche, aus Anlaß des 65. Geburtstages von Georg Schwaiger erschienene Festschrift kreist letztlich um die »Frage nach der rechten Gestalt der Kirche in der Geschichte« (S. IX), in die auch das Papsttum – ein Hauptarbeitsgebiet des Jubilars – eingebettet erscheint. Von den insgesamt 31 Beiträgen des Bandes sind 11 dem Mittelalter, 5 der Zeit nach dem Umbruch von 1802/03 gewidmet; den Löwenanteil bestreitet mit 15 Nummern und fast der Hälfte der Seitenzahl die Frühneuzeit. Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, auf alle Abhandlungen näher einzugehen; wenn einzelne ausführlicher behandelt werden, bedeutet dies in keiner Weise eine Wertung.

Es verdient angemerkt zu werden, daß von den frühneuzeitlichen Beiträgen – mit ihnen soll der Anfang gemacht werden – mehr als die Hälfte ihren Schwerpunkt im 16. Jahrhundert haben, größtenteils mit explizitem Bezug auf Reformation bzw. katholische Reform. Theologische Probleme – hier die Frage der Reformmöglichkeit kirchlicher Tradition, dort Probleme der Exegese – greifen *Reinhard Schwarz* (»Das Problem der Reform kirchlicher Tradition in der Kontroverse des Erasmus von Rotterdam mit Edward Lee«) und *Heribert Smolinsky* (»Reform der Theologie? Beobachtungen zu Johannes Ecks exegetischen Vorlesungen an der Universität Ingolstadt«) auf. »Die Bedeutung Martin Luthers für die Geschichte des christlichen Gottesdienstes« ist das Thema *Georg Kretschmars*, wobei – neben Vergleichen mit den Praktiken Zwinglis und der Anglikaner – auch auf die Sakramentenpraxis des kolonialen Amerika aufschlußreiche Streiflichter fallen. *Ulrich Horst* geht – am Beispiel der Haltung Franz von Vitorias – dem heiklen Fragenkreis von »Gewalt und Bekehrung« nach; die Problematik der »Zwangstaufe« hatte sich im Spanien des 16. Jahrhunderts von den Juden auf die Sarazenen, aber auch auf die noch nicht christianisierten Bewohner der überseeischen Kolonien verschoben. *Herbert Immenkötter* macht die Rolle der Augsburger »Pfarrzechen« – Ausdruck eines selbstbewußten städtischen Laienelements – für die »Kirchenreform im 15. und 16. Jahrhundert«, vor allem aber für den Übergang zu reformatorischer Lehre und Praxis deutlich. *Remigius Bäumer* bricht in seiner Betrachtung »Leo X. und die Kirchenreform« eine Lanze für den in der kirchlichen Historiographie überwiegend negativ beurteilten Medicipapst und sieht dessen Reformimpulse,